Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang V	Rathenow, den 07.11.2006	Nr. 08

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Einziehung bzw. Teileinziehung von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemarkung Steckelsdorf	Seite 68	
wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007	Seite 69	
		1

Bekanntmachung der Einziehungen bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemarkung Steckelsdorf

Es wird bekannt gemacht, dass nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBI. Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 31. März 2005, (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Landes Brandenburg am 19. Juli 2005 GVB I. I S. 218),

die Widmungen von in der Gemarkung Steckelsdorf gelegenen

sonstigen öffentlichen Straßen und Wege im Gebiet des Gemeindeterritoriums

mit der Maßgabe eingeschränkt werden, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf den Straßen und Wegen eingestellt bzw. teilweise eingestellt wird.

Die Widmung wird für die sonstigen öffentlichen Straßen und Wege rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen.

Ein Lageplan der zur Einziehung bzw. Teileinziehung vorgesehenen Straßen und Wege liegt in der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 im Bauamt, SG Bauverwaltung Zimmer Nr. 419, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:



Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rathenow, 14712 Rathenow, Berliner Straße 15 einzulegen.

Rathenow, den 18.10.2006

Seeger (Siegel)



Vordruck-Nr. 645/502

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen,

prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum,

Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18

Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend

für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2007.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2007 voraussichtlich nicht benötigen,

senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden

Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück. Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar

geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde

gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig,

in der Sie am **20. September 2006** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend

von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt

hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen

zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den

tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2007 abweichen. Die

Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte

zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen

oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2007 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2007 oder wenn nach dem 1. Januar 2007 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen

ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge

muss jedoch spätestens am 30. November 2007 gestellt sein. Ist

für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden.

sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei

dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder hei

einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2007 ist eine

Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders

wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie

den nachstehenden Erläuterungen entnehmen: Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene:

- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2006 verstorben ist;

- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben

oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten

Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag

für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind.

Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II

erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen,

wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die

schriftliche Versicherung steht im Internet unter http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse

II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm

ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie

Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf)

oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz)

in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64

Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes)

erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein

Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-

Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und

b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen

Person bilden, es sei denn,

- für diese steht ihnen ein Freibetrag nach \S 32 Abs. 6 EStG

oder Kindergeld zu

oder

- es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz

in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet

und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der

anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen

Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung

der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel

wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig,

wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind

hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn

des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die

Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht

dauernd getrennt leben und der Ehegatte

a) keinen Arbeitslohn bezieht oder

- b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2005

verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im

Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn

der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird. Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen,

wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn

bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst

wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert

werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn

zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des

Kalenderjahres

können die Arbeitslöhne beider Ehegatten

zusammengeführt

und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jah2

resergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten

zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die

Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig

dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der

Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird

nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung

zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die

Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der

gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse

III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte

Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens

erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung

der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung

zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so

trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse

ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2006 bescheinigt war. Diese

Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2007/von

der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern

lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2007

können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider

Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens

 $\dot{\text{bis}}$ zum 30. November 2007, beantragen. In Fällen, in denen im

Laufe des Jahres 2007 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis

ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2007 bei

der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der

Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr

Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein

Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten

im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel

kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die

Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf

Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die

Steuerklassenkombination auch

die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld,

Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige

Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme,

informieren Sie sich beim zuständigen Träger der

Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei

Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber

sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter

Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher

Belastungen, eingetragen werden kann. Geändert haben sich

einige materielle lohnsteuerliche Vorschriften gegenüber dem

Kalenderjahr 2006. Hier die Änderungen, die für die Eintragung

eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte von Bedeutung sind:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

sind keine Werbungskosten mehr; ab dem

- 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist neu geregelt worden, und zwar bereits ab dem Kalenderjahr 2006
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen

sind erweitert worden, ebenfalls bereits seit dem Kalenderjahr 2006.

Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von

jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre

Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob

die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten

abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung

und Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den

Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten)

oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die

Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des

Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen,

der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des

Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder

in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren

Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der

Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen

lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn

dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine

Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte

für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein

Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser

Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden

Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohsteuerkarte eintragen lässt, ist

verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung

abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag

für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Šie bei Ihrem Finanzamt

einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die

beim Finanzamt oder im Internet unter

http://www.mdf.brandenburg.de erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf

die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte

eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis

zum 30. November 2007 gestellt sein muss, danach kann eine

Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer

für 2007 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk

Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei

mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie

sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten,

ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend

aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu

400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job)

unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal

oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung

müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal

versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei

der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der

Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber

sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer)

anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere

Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung

von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der von der Minijob-Zentrale in 45115 Essen herausgegebenen Broschüre

"Minijobs - Informationen für Arbeitgeber und

Arbeitnehmer" sowie

im Internet unter:

http://www.minijob-zentrale.de.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge

sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer

aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge

bescheinigt.

3

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem

1. Januar 1989 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde

auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18

Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen

Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses

Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie

bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben

(Kinder, die vor dem 2. Januar 1989 geboren sind), werden nur auf

Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das **Finanzamt**

auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug"

Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören

Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer

den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen.

Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen,

wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft

angehört. Aus der Nichteintragung des

Kirchensteuermerkmals

für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2007 abgelaufen

ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet.

bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung

an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen,

welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie

einen Ausdruck der elektronischen

Lohnsteuerbescheinigung mit

Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten

eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten

Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt,

wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen.

weil Sie die Lohnsteuerkarte für die

Einkommensteuererklärung

(Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine "manuellen"

Lohnsteuerbescheinigungen

bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in

Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in

einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte

- falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen

ist - bis zum 31. Dezember 2008 dem Finanzamt zu. Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht

Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil

Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren

vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für

abgelaufene Jahr 2007 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur

Einkommensteuer durch Abgabe einer

Einkommensteuererklärung.
Die Einkommensteuererklärungsvordrucke mit einer ausführlichen

Anleitung sind nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt erhältlich. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben.

Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software

auch unter http://www.elsterformular.de zum Download bereitgestellt.

Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung

2007 nur bis zum 31. Dezember 2009

gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet,

Einkommensteuerklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist

bis zum 31. Mai 2008, die allerdings verlängert werden kann. Hier

nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt

unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B.

Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410

Euro erhalten;

- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag

eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag

für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene,

der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden

- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten

mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;

- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach

der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und -

soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in

Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie

sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen

Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 15.00 Uhr

Dienstag 8.00 - 17.00 Uhr

Freitag 8.00 - 13.30 Uhr